



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6
165. Jahrgang
Köln, 1. Juni 2025

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 97	Inkraftsetzung des Beschlusses zu einem Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften	186
--------	--	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 98	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	189
Nr. 99	Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH	191
Nr. 100	Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln*	193
Nr. 101	Ausführungsbestimmung zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln im Hinblick auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH sowie die Katholino Service gGmbH, beide mit Sitz in Köln	197
Nr. 102	Ausführungsbestimmung zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln im Hinblick auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH mit Sitz in Köln	198
Nr. 103	Dekret zur Berichtigung der Dekrete im Rahmen der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl	199

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 104	Bestellung eines weiteren stellvertretenden Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Sebastianus in Friesenhagen	200
Nr. 105	Priesterweihe im Hohen Dom zu Köln	200
Nr. 106	Diakonenweihe Kirche Herz Jesu in Euskirchen	200
Nr. 107	Neue Anschrift des Offizialats	201
Nr. 108	Neue Anschrift der Arbeitsrechtlichen Instanzen beim Offizialat	201

Personalia

Nr. 109	Personalchronik	202
---------	-----------------	-----

Pontifikalhandlungen

Nr. 110	Pontifikalhandlungen	207
---------	----------------------	-----

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 97 Inkraftsetzung des Beschlusses zu einem Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften

Empfehlung für ein Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die jeder einzelne Diözesanbischof für sein Bistum in Kraft setzen wird/soll.

Art. 1 Grundlagen

(1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).

(2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).

(3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).

(3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere

- sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
- das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
- das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
- das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
- das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das *forum internum* betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
- das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);

- das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).

(4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des *Codex Iuris Canonici* und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.

(5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.

(6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.

(7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:

- Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
- Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3 Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.

(2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret *Die internationalen Vereinigungen* des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).

(3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z.B. bei Gründerpersönlichkeiten).

(4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4 Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).

(2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).

(3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).

(4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

Art. 5 Übergangsvorschriften

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 98 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderungen der KAVO –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. März 2025 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 14. Januar 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 22, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Dienstliche Anordnungen

(1) Der Dienstgeber kann dem Mitarbeiter dienstliche Anordnungen geben; § 106 Gewerbeordnung bleibt unberührt. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

(2) Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat.

(3) Der Mitarbeiter hat Anordnungen, deren Ausführung ihm erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, nicht zu befolgen. Dem Mitarbeiter bleibt es unbenommen, im Falle solcher Anordnungen nach Maßgabe des Hinweisgeberschutzgesetzes zu agieren.“

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Bezüge“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.

3. § 29 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine Abrechnung nach Maßgabe des § 108 Gewerbeordnung.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „gelten“ wird das Wort „nur“ eingefügt.

bb) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) kirchliche oder standesamtliche Eheschließung des Mitarbeiters

insgesamt 1 Arbeitstag,“

cc) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Niederkunft der Ehefrau, der in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)
1 Arbeitstag,“

dd) Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Taufe, Erstkommunion, Firmung und entsprechende religiöse Feiern

aa) des Mitarbeiters,

bb) des Ehegatten, des in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder des Lebenspartners im Sinne des LPartG,

cc) des Kindes

und kirchliche Eheschließung des Kindes

1 Arbeitstag,

sofern sich die religiöse Feier auf mehr als einen Tag erstreckt

2 Arbeitstage,“

ee) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) 25-jähriges Jubiläum der kirchlichen oder standesamtlichen Eheschließung des Mitarbeiters
insgesamt 1 Arbeitstag,“

ff) In Buchstabe e) werden nach dem Wort „Stiefeltern“ ein Komma und das Wort „Pflegeeltern“ eingefügt.

gg) Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Tod

aa) des Ehegatten, des in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder des Lebenspartners im Sinne des LPartG,

bb) des Kindes

4 Arbeitstage,“

hh) Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt neu gefasst:

„aa) des Ehegatten, des in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder des Lebenspartners im Sinne des LPartG,“

bbb) In Doppelbuchstabe dd) werden die Wörter „Stiefeltern, Großeltern“ durch die Wörter „Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden die neuen Absätze 1a und 1b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Kinder im Sinne von Absatz 1 Buchstaben c, f und g sind auch

– Pflegekinder, die mit dem Mitarbeiter durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind. Dies gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

– Stiefkinder, die der Mitarbeiter überwiegend unterhält oder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Stiefkinder sind auch die Kinder des Lebenspartners des Mitarbeiters.

(1b) Pflegeeltern im Sinne von Absatz 1 Buchstaben e und g sind Personen, die mit dem Mitarbeiter durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind oder waren. Dies gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“

c) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „im Verwaltungsrat“ durch die Wörter „in den Gremien“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

5. § 40a wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. Mai 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 99 Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH

Präambel

Aufgrund des sukzessiven Wechsels des Dienstgebers als Rechtsträger der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH besteht die Notwendigkeit der Regelung der Zuständigkeit des Organs der Mitarbeitervertretungsordnung und der Weitergeltung der Dienstvereinbarungen.

Die Regelung hat den Zweck, eine effektive Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der MAVO im Rahmen der demokratischen Legitimierung durch die Wahl der MAV im einheitlichen Wahlzeitraum unter der Vermeidung einer Neuwahl außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums sicherzustellen.

Was im Hinblick auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH sowie die Katholino Service gGmbH, beide mit Sitz in Köln, als Einrichtung i.S.d. § 1 a MAVO gilt, wird in separat hierfür erlassenen Ausführungsbestimmungen zur MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln geregelt.

§ 1

Übergangsmandat der Mitarbeitervertretung

In dem Zeitpunkt der Zusammenlegung der Einrichtungsteile zu einer neuen Einrichtung mit Beginn des Kindergartenjahres am 1. August 2025 nehmen die in den Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im einheitlichen Wahlzeitraum 2025 gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung, deren Arbeitsverhältnis auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH nach § 613 a BGB übergegangen ist, ein Übergangsmandat nach § 13 d MAVO wahr.

Die Regelung gilt entsprechend für die organisatorische Eingliederung weiterer Einrichtungsteile in die Einrichtung aufgrund eines rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs in den Kalenderjahren von 2026 bis zum 28. Februar 2029.

Die Rechtsstellung der Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung, deren Arbeitsverhältnis auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH nach § 613 a BGB übergegangen ist, entsprechend der Wahl im einheitlichen Wahlzeitraum 2025 bleibt aufrechterhalten. Das Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung des Amts oder einer zeitlichen Verhinderung eines Mitglieds der MAV, das vor dem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang in derselben Einrichtung organisatorisch eingegliedert war, nach § 13 b Abs. 1, 2 MAVO als Mitglied der MAV ein.

§ 2

Konstituierung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung wählt bei jeweils ihrem ersten Zusammentreffen, das innerhalb eines Monats nach dem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang für den Zeitraum der Kalenderjahre 2025 bis zum 28. Februar 2029 stattfinden soll, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer gewählt werden.

§ 3

Größe der Mitarbeitervertretung

Die Größe der Mitarbeitervertretung im Übergangsmandat bestimmt sich in Abweichung von der Regelung nach § 6 II MAVO aus der Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen, deren Arbeitsverhältnis auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH nach § 613 a BGB übergegangen ist.

§ 4

Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit mehr als

- 300 Wahlberechtigten zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 600 Wahlberechtigten drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 1.000 Wahlberechtigten vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 1.500 Wahlberechtigten sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

Maßgebend ist in Abweichung zu der Regelung nach § 15 Abs. 3 MAVO nicht die Zahl der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Wahl, sondern die Zahl der Mitarbeiter nach dem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang in den Kalenderjahren 2025 bis zum 28. Februar 2029.

§ 5

Dauer des Übergangsmandats

Das Übergangsmandat endet mit der Konstituierung der Mitarbeitervertretung nach der Wahl im einheitlichen Wahlzeitraum im Kalenderjahr 2029, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2029.

§ 6

Neuwahl außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums

Die Regelung über die Neuwahl der Mitarbeitervertretung außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums nach § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2 MAVO ist nicht anwendbar.

§ 7

Neuwahl der Mitarbeitervertretung im einheitlichen Wahlzeitraum

In dem einheitlichen Wahlzeitraum 1. März – 31. Mai 2029 wird eine Mitarbeitervertretung im Rahmen eines Vollmandats für die Einrichtung gewählt. Die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten des aktiven und passiven Wahlrechts entfallen für die erste Wahl im einheitlichen Wahlzeitraum.

§ 8

Weitergeltung der Dienstvereinbarungen

Die Regelungen der Dienstvereinbarungen der Einrichtungen, deren Einrichtungsteile zu einer neuen Einrichtung mit Beginn des Kindergartenjahres am 1. August 2025 zusammengelegt werden, gelten nach dem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang nach § 38 III a MAVO unmittelbar und zwingend.

Die Regelung gilt entsprechend für die organisatorische Eingliederung weiterer Einrichtungsteile in die Einrichtung aufgrund eines rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs in den Kalenderjahren 2026 bis zum 28. Februar 2029, es sei denn, dass eine Dienstvereinbarung mit einem kongruenten Regelungsgegenstand nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 – 13 MAVO mit unmittelbarer und zwingender Wirkung nach § 38 III a MAVO besteht, die zwischen der Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH als Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung im Übergangsmandat für die Einrichtung i.S.d. § 1 der Sonderbestimmungen zustande gekommen ist.

Die Änderung oder Ersetzung der Dienstvereinbarung durch eine Einigung der Betriebsparteien zu dem Zweck der Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen ist zulässig. Die Kündigung und Nachwirkung der Dienstvereinbarung bestimmt sich nach § 38 Abs. 4, 5 MAVO. Die Beendigung der Dienstvereinbarung durch eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung ist zulässig.

§ 9

Anwendbarkeit der Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Regelungen der MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln sind anwendbar, soweit die vorliegenden Sonderbestimmungen keine abweichenden Regelungen beinhalten.

§ 10

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorliegenden Sonderbestimmungen sind auf den Zeitraum 1. August 2025 – 31. Mai 2029 begrenzt.

Diese Sonderbestimmungen treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

Köln, 13. Mai 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 100 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln*

§ 1 Zugehörigkeit zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Die Zugehörigkeit zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt voraus, dass die Mitarbeitervertretungen dem Vorstand eine Durchschrift des Wahlprotokolls (§ 11 Abs. 5 und Abs. 7 MAVO) zusenden.

§ 2 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus gewählten Mitgliedern der Fachbereiche zusammen.

(2) Die Fachbereiche wählen in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mitglieder und eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Hinsichtlich der Abgrenzung der Fachbereiche sowie der Anzahl der zu Wählenden wird auf § 4 dieser Sonderbestimmungen verwiesen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen. Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 3 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder in je einzelnen Wahlgängen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und ein Ersatzvorstandsmitglied. Zur Kandidatur sind Ersatzmitglieder aus den Fachbereichen nicht berechtigt. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, sofern der Kandidat zuvor in Textform gegenüber dem Geschäftsführer sein Einverständnis erklärt hat.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.

* Die vorliegenden Sonderbestimmungen verwenden jeweils die männliche Personenbezeichnung. Dies umfasst selbstverständlich zugleich alle anderen Personenbezeichnungen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 4 Fachbereiche

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln entsenden aus ihren Reihen – bei mehrgliedriger Mitarbeitervertretung nach unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder – Vertreter für den Fachbereich und für einen Fall der zeitweiligen Verhinderung oder des Ruhens der Mitgliedschaft des Vertreters/der Vertreter gemäß § 13b Abs. 2, 3 MAVO Ersatzvertreter für den Fachbereich. Scheidet ein Vertreter oder Ersatzvertreter für den Fachbereich aus seiner Mitarbeitervertretung aus, wählt die Mitarbeitervertretung unverzüglich eine neue Person.

Die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Mitarbeitervertretung für ihren Fachbereich ergibt sich aus der Anzahl der Wahlberechtigten gem. § 7 MAVO in der Einrichtung der Mitarbeitervertretung am Tag der Wahl derselben.

Die jeweilige Mitarbeitervertretung entsendet

- 1 Vertreter bei bis zu 500 Wahlberechtigten,
- 2 Vertreter bei 501 – 1000 Wahlberechtigten,
- 3 Vertreter bei 1001 – 1500 Wahlberechtigten,
- 4 Vertreter bei 1501 – 2000 Wahlberechtigten,
- 5 Vertreter bei 2001 – 2500 Wahlberechtigten,
- 6 Vertreter bei 2501 – 3000 Wahlberechtigten,
- 7 Vertreter bei 3001 – 3500 Wahlberechtigten.

In Einrichtungen mit mehr als 3500 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Vertreter der jeweiligen Mitarbeitervertretung für ihren Fachbereich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um je einen Vertreter.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Fachbereiche für die Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Anzahl der Wahlberechtigten gem. § 7 MAVO, die der jeweilige Fachbereich bei Amtsbeginn repräsentiert.

Der jeweilige Fachbereich entsendet

- 2 Mitglieder bei bis zu 8000 Wahlberechtigten,
- 3 Mitglieder bei 8001 – 12000 Wahlberechtigten,
- 4 Mitglieder bei 12001 – 16000 Wahlberechtigten,
- 5 Mitglieder bei 16001 – 20000 Wahlberechtigten,
- 6 Mitglieder bei 20001 – 24000 Wahlberechtigten,
- 7 Mitglieder bei 24001 – 28000 Wahlberechtigten.

In Fachbereichen, die mehr als 28000 Wahlberechtigte repräsentieren, erhöht sich die Zahl der Mitglieder für die Mitgliederversammlung für je angefangene weitere 4000 Wahlberechtigte um je ein Mitglied.

(3) Fachbereiche bestehen derzeit für nachfolgende Bereiche bzw. Einrichtungen gem. § 1a MAVO:

a) Fachbereich 1

Erzbistum einschließlich seiner selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 MAVO mit Ausnahme der Erzbischöflichen Schulen sowie Gemeindeverbände einschließlich Rendanturen.

b) Fachbereich 2

allgemeinbildende und berufsbildende (Hoch-)Schulen, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform ihres Trägers einschließlich der Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums.

c) Fachbereich 3

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Bereichen des Stadtdekanates und der Kreisdekanate Altenkirchen, Bonn, Erftkreis, Euskirchen, Rhein- Sieg-Kreis linksrheinisch und rechtsrheinisch.

d) Fachbereich 4

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Seelsorgebereichen in den Bereichen der Stadtdekanate Köln, Leverkusen und der Kreisdekanate Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis.

e) Fachbereich 5

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Seelsorgebereichen in den Bereichen der Stadtdekanate Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreisdekanate Mettmann, Rhein-Kreis Neuss.

f) Fachbereich 6

Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen, soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

g) Fachbereich 7

Krankenhäuser i.S. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes -KHG-, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

h) Fachbereich 8

Altenheime, Pflegeheime und sonstige Einrichtungen der Pflege und Betreuung älterer Menschen und Einrichtungen, die der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen dienen, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, in den Bereichen der Stadtdekanate Köln, Bonn, Leverkusen und der Kreisdekanate Erftkreis, Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und rechtsrheinisch.

i) Fachbereich 9

Altenheime, Pflegeheime und sonstige Einrichtungen der Pflege und Betreuung älterer Menschen und Einrichtungen, die der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen dienen, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, in den Bereichen der Stadtdekanate Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreisdekanate Altenkirchen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss.

j) Fachbereich 10

Kinderheime und Jugendhilfeeinrichtungen im Erzbistum, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

k) Fachbereich 11

sonstige kirchliche Rechtsträger ohne die Einrichtungen, die den übrigen Fachbereichen zugewiesen sind, und selbstständige Verwaltungseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 MAVO.

l) Fachbereich 12

Diözesan-Caritasverband und angeschlossene Mitgliedsverbände im Geltungsbereich der AVR ohne die Einrichtungen, die den Fachbereichen 3 bis 10 zugewiesen sind.

(4) Die Zugehörigkeit einer Mitarbeitervertretung zum jeweiligen Fachbereich ergibt sich aus der prägenden Aufgabengestaltung der Einrichtung und/oder der regionalen Zuordnung.

(5) Jede Mitarbeitervertretung kann nur in einem Fachbereich vertreten sein. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft über die Zuordnung der Mitarbeitervertretung zu dem jeweiligen Fachbereich.

(6) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft kann mit Zustimmung des Generalvikars die regionale Zuordnung zu einem Fachbereich unter Beibehaltung der Gesamtzahl der Fachbereiche und der Zahl der Mitglieder ändern.

(7) Die Fachbereiche können sich eine Geschäftsordnung unter Einhaltung der Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geben.

§ 5 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche unterstützen die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (vgl. § 25 Abs. 2 MAVO) durch Anregungen, Vorschläge und Anträge. Sie befassen sich dazu mit den spezifischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Fachbereiches.

(2) Jeder Fachbereich wählt in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Vertreter neben den in § 2 Abs. 2 genannten Mitgliedern einen Sprecher und einen Ersatzsprecher. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, sofern der Kandidat zuvor in Textform gegenüber dem Geschäftsführer sein Einverständnis erklärt hat.

Die Aufgaben des Sprechers sind:

- Erstellung der Einladung mit Tagesordnung sowie deren Weiterleitung an den Vorstand zum Versand
- Leitung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbereiches
- Information des Vorstandes über die Teilnehmenden an den Sitzungen des Fachbereiches sowie Wahlergebnisse
- Weitergabe von Anregungen, Vorschlägen und Anträgen an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Fachbereiches

(3) Die Fachbereiche treten mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen.

(4) Für die Teilnahme an den Fachbereichssitzungen gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 6 Allgemeines

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Fachbereiche und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Geschäftsführer und Vorstand können an allen Sitzungen beratend teilnehmen. Zu einzelnen Punkten können sachkundige Personen hinzugezogen werden. § 14 Abs. 5 und Abs. 6 MAVO finden auf die Sitzungen der Fachbereiche, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Abweichend von § 14 Abs. 5 MAVO sind die Fachbereiche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter stets beschlussfähig.

(2) Das Erzbistum versetzt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen durch Einrichtung einer Geschäftsstelle in den Stand, die notwendigen Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten zu erledigen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 MAVO).

(3) Die Einstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers erfolgt in Anstellungsträgerschaft des Erzbistums auf der Grundlage des vorgesehenen Stellenplans. Der Geschäftsführer soll Jurist sein. Der Geschäftsführer wird zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft versetzt. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Der Geschäftsführer soll die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachbereiche für die Mitgliederversammlung, die Wahl des Sprechers und des Ersatzsprechers des jeweiligen Fachbereiches und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ersatzvorstandsmitgliedes leiten. Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers können nur einvernehmlich zwischen Anstellungsträger und dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Generalvikar können auf Anregung des Vorstandes Ausschüsse/ Arbeitsgruppen gebildet werden.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse/Arbeitsgruppen gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

(6) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft kann unter der Leitung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Generalvikar Tagesveranstaltungen durchführen. Die Veranstaltungen werden als Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16 MAVO anerkannt.

(7) Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung steht für die Tätigkeit des Vorstandes ein Freistellungskontingent im Umfang von 1,0 Vollzeitstelle zur Verfügung, das der Vorstand nach Beratung mit den jeweiligen Dienstgebern auf seine Mitglieder verteilt.

(8) Die benannten Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Amtszeit im beantragten Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, sofern nicht dienstliche oder betriebliche Interessen dem Entgegenstehen. Das Erzbistum leistet auf Antrag dem Dienstgeber Ersatz in Höhe der auf die Freistellung entfallenden Personalkosten des Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Amtszeit, Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Mitgliederversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Diese erfolgt alle vier Jahre spätestens jeweils bis zum 30.09.. Der vorherige Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Mitglie-

dersammlung im Amt. In dem Falle, dass keine fristgerechte Konstituierung erfolgt, führt der Vorstand die Geschäfte entsprechend § 13a MAVO weiter.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich und in der Mitgliederversammlung wird im Falle des § 13 b Abs. 2 MAVO für die Dauer der Verhinderung unterbrochen; sie endet in den Fällen des § 13 c MAVO. Die Ruhensvorschrift des § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für das Amt des (Ersatz-) Sprechers oder für das Amt des (Ersatz-) Vorstandsmitgliedes.

(3) Die Mitarbeitervertretungen können ihrem entsandten Vertreter das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder entziehen. Damit endet seine Mitgliedschaft im Fachbereich.

Die Vertreter des Fachbereiches können den nach § 2 Abs. 2 gewählten Mitgliedern des Fachbereiches in der Mitgliederversammlung sowie ihren Ersatzmitgliedern das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entziehen. Damit endet deren Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung.

Die Vertreter des Fachbereiches können dem nach § 5 Abs. 2 gewählten Sprecher bzw. Ersatzsprecher des Fachbereiches das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vertreter entziehen. Damit endet sein Amt.

Die Mitgliederversammlung kann jedem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder entziehen. Damit endet sein Amt.

(4) Endet oder ruht die Mitgliedschaft in der Mitglieder- oder Fachbereichsversammlung oder wird sie unterbrochen, so rückt das Ersatzmitglied bzw. der Ersatzvertreter nach. Ist kein Ersatzmitglied/Ersatzvertreter mehr vorhanden, so hat eine Nachwahl in der nächsten Sitzung durch den Fachbereich bzw. die entsprechende Mitarbeitervertretung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) zu erfolgen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes.

(5) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes in der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 c MAVO, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle der Niederlegung des Amtes ist die Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern abzugeben. Hat das letzte Vorstandsmitglied durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niedergelegt, lädt die Geschäftsstelle die Mitgliederversammlung unverzüglich mit dem Ziel einer Neuwahl des Vorstandes ein.

Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt für die Dauer der Verhinderung das Ersatzmitglied ein. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt. § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(6) Endet oder ruht das Amt des Fachbereichssprechers bzw. des Ersatzsprechers, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Sonderbestimmungen treten zum 1. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sonderbestimmungen vom 12. Mai 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 79, S. 108 ff.) außer Kraft.

Köln, 13. Mai 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 101 Ausführungsbestimmung zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln im Hinblick auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH sowie die Katholino Service gGmbH, beide mit Sitz in Köln

Gemäß § 1 a der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 7. November 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 270, S. 331 ff. und 1997, Nr. 187, S. 172) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 19, S. 48 ff.), zuletzt geändert am 13. März 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 61, S. 76) wird folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln bilden

- der **Verwaltungsbereich** innerhalb der **Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH** (derzeit bestehend aus den Abteilungen Personal & Kultur und Religion & Pädagogik sowie den Stabsstellen Kinderschutz und Recht & Kommunikation)

sowie

- die **Katholino Service gGmbH**

rechtsträgerübergreifend eine Einrichtung i.S.d. § 1 a MAVO.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

Unbeschadet der vorliegenden Ausführungsbestimmung können die Rechtsträger mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 1 a Abs. 2 MAVO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 13 MAVO regeln, was als Einrichtung gilt.

Die vorliegende Ausführungsbestimmung hat Bestand, solange die beiden beteiligten, selbstständigen kirchlichen Rechtsträger – **Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH** sowie **Katholino Service gGmbH** – eine einheitliche Leitung haben.

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Köln, 13. Mai 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 102 Ausführungsbestimmung zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln im Hinblick auf die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH mit Sitz in Köln

Gemäß § 1 a der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 7. November 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 270, S. 331 ff. und 1997, Nr. 187, S. 172) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 19, S. 48 ff.), zuletzt geändert am 13. März 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 61, S. 76) wird folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln bilden die Kindertagesstätten der vor den rechtsgeschäftlichen Betriebsübergängen auf die **Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH** bestehenden Pastoralbezirke (Nord, Mitte, Süd) – jeweils gebildet aus den bestehenden Dekanaten (vgl. Ordnung für die Dekanate (Stadt- und Kreisdekanate) in der Erzdiözese Köln (Dekanate-Ordnung) in der Fassung vom 5. Oktober 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 540, S. 376 ff.)) –

- Pastoralbezirk Nord

(Düsseldorf, Mettmann, Remscheid, Rhein-Kreis Neuss, Solingen, Wuppertal)

- Pastoralbezirk Mitte

(Köln, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis)

- Pastoralbezirk Süd

(Altenkirchen, Bonn, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis)

im Zeitpunkt der Zusammenlegung der Einrichtungsteile zu der Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH mit Beginn des Kindergartenjahres am 1. August 2025 nach dem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang jeweils eine Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. 2 MAVO i.V.m. § 1 a MAVO.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Pastoralbezirke Nord, Mitte, Süd bilden deshalb jeweils eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Köln, 13. Mai 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 103 Dekret zur Berichtigung der Dekrete im Rahmen der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl

(1) In dem

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 79, S. 138 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 80, S. 139 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 81, S. 141 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 82, S. 143 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 83, S. 145 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 84, S. 146 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 85, S. 148 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 86, S. 150 ff. sowie dem

Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 87, S. 152 ff.

werden folgende Berichtigungen vorgenommen:

1. Soweit als Ortsbezeichnung der Pfarrei und Kirchengemeinde sowie der Kirche St. Bonifatius „Morsbach-Wildbergerhütte“ angegeben ist, wird diese jeweils berichtigt in „Reichshof-Wildbergerhütte“.
2. Soweit als Ortsbezeichnung der Pfarrei und Kirchengemeinde sowie der Kirche St. Sebastianus „Morsbach-Friesenhagen“ angegeben ist, wird diese jeweils berichtigt in „Friesenhagen“.

(2) In dem Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 80, S. 139 ff. sowie dem Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 87, S. 152 ff., wird bei Nennung der Kirche Zur Hl. Familie die Ortsbezeichnung „Wiehl“ jeweils berichtigt in „Feld“.

(3) In dem Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 85, S. 148 ff. wird Punkt 10 des Dekrets (Inkrafttreten) wie folgt berichtigt:

„Die in diesem Dekret verfügbaren Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.“

Köln, 13. Mai 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 104 Bestellung eines weiteren stellvertretenden Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Sebastianus in Friesenhagen

Köln, 16. Mai 2025

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wurde für die Kirchengemeinde eine Vermögensverwaltung bestellt (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 151, S. 200). Mit Wirkung zum 10. April 2025 wurde Herr Kaplan Markus Brandt zum Pfarrverwalter der Pfarrei und Kirchengemeinde bestellt.

Zur Unterstützung der bestehenden Vermögensverwaltung wird der Pfarrverwalter Kaplan Markus Brandt, Hauptstr. 65 b, 51674 Wiehl gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299ff.) mit Wirkung zum 1. Mai 2025 zum weiteren stellvertretenden Vermögensverwalter bestellt.

Eine Mitwirkung von Behörden des Landes Rheinland-Pfalz an der Bestellung entfällt gem. § 3 des Erzbischöflichen Erlasses vom 25.11.1975 i.V.m. dem Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18.09.1975 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1975, Nr. 357).

Nr. 105 Priesterweihe im Hohen Dom zu Köln

Köln, 16. Mai 2025

Am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, dem 27. Juni 2025, spendet Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki einem Diakon des Priesterseminars St. Albert die Priesterweihe. Die Eucharistiefeier mit Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom zu Köln.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen.

Nr. 106 Diakonenweihe Kirche Herz Jesu in Euskirchen

Köln, 16. Mai 2025

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 15. Juni 2025, spendet Weihbischof Ansgar Puff vier Weiehkandidaten des Priesterseminars St. Albert die Diakonenweihe. Die Eucharistiefeier mit Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr in der Kirche Herz Jesu in Euskirchen.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen.

Nr. 107 Neue Anschrift des Offizialats

Köln, 20. März 2025

Die Diensträume des Erzbischöflichen Offizialats sind verlegt worden. Seit dem 20. März 2025 hat das Offizialat die

Besucheranschrift: Marzellenstraße 21
50668 Köln

Unverändert geblieben sind die

Postanschrift: Postfach 10 11 27
50451 Köln

sowie die telefonischen und elektronischen Adressen:

Telefon: 0221 1642 5650
Fax: 0221 1642 5652
E-Mail: offizialat@erzbistum-koeln.de
Website: www.offizialat-koeln.de

Nr. 108 Neue Anschrift der Arbeitsrechtlichen Instanzen beim Offizialat

Köln, 20. März 2025

Mit dem Erzbischöflichen Offizialat hat auch die ihm zugeordnete arbeitsrechtliche Geschäftsstelle eine neue Anschrift seit dem 20. März 2025. Die Einrichtungen

- Schlichtungsausschuss für das Erzbistum Köln
- Einigungsstelle für den MAVO-Bereich Köln
- Diözesanes Arbeitsgericht für den MAVO-Bereich Köln
- Interdiözesanes Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NW

sind daher mit dem Zusatz anzuschreiben:

c/o Erzbischöfliches Offizialat
Marzellenstraße 21
50668 Köln

oder

c/o Erzbischöfliches Offizialat
Postfach 10 11 27
50451 Köln

Die elektronischen Adressen verbleiben wie bisher, doch die Telefonnummer hat gewechselt:

Telefon: 0221 1642 5662
Fax: 0221 1642 5652
E-Mail: arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de
Website: www.offizialat-koeln.de (mit weiterführendem Link)

Personalia

Nr. 109 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.04. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Empfangnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz und an den Pfarreien Hl. Drei Könige in Köln sowie St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.04. *Herr Pfarrer Stefan Wißkirchen* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Düsseldorf-Mitte im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 03.04. *Herr Pfarrer René Stockhausen* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Severin in Köln sowie St. Mauritius und Herz Jesu in Köln sowie zum Rector ecclesiae der Kirche St. Maria in der Kupfergasse in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 07.04. *Herr Pfarrer Pater Innocent Chukwuemeka Izunwanne CSSp* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 07.04. *Herr Kaplan Pater Jose Kurumpanavayalil Joseph CMI* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 07.04. *Herr Kaplan Pater Princewill Uche Nwokocha MSsCc* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 07.04. *Herr Pfarrer Renovat Nyandwi* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 07.04. *Herr Pater Joseph Varghese CMI* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 07.04. *Herr Kaplan Pater Gregor Westcott White Opus J.S.S.* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 08.04. *Herr Diakon Gregor Tobias* mit Wirkung vom 1. Mai 2025 zum Diakon an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal und an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost und an den Pfarreien St. Maria Magdalene in Wuppertal-Beyenburg, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld sowie St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen im Seelsorgebereich Barmer Wupperbogen-Ost des Stadtdekanates Wuppertal.
- 09.04. *Herr Kaplan Markus Höfer* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Kaplan an den Pfarreien St. Maria Königin in St. Augustin-Ort, St. Martinus in St. Augustin Niederpleis, St. Augustinus in St. Augustin-Menden, St. Ma-

riä Heimsuchung in St. Augustin-Mülldorf und St. Anna in St. Augustin-Hangelar im Seelsorgebereich Sankt Augustin sowie an den Pfarreien St. Johannes in Lohmar und St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

- 09.04. *Herrn Diakon Michael Kehren* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Diakon an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankartius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hückelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost und an den Pfarreien St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ickendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrath im Seelsorgebereich Bergheim-Süd, sowie an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 09.04. *Herr Kaplan Pater Leonard Nyanda AJ* mit Wirkung vom 1. September 2025, befristet bis zum 31. August 2027 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden, St. Chrysanthus und Daria in Haan und St. Franziskus von Assisi in Erkrath-Hochdahl im Kreisdekanat Mettmann, sowie weiterhin bis zum 31. August 2027 zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 09.04. *Herr Kaplan Pater Franciszek Oracz CSSp* weiterhin bis zum 31. August 2027 zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Maximin in Wülfrath und St. Lambertus in Mettmann im Kreisdekanat Mettmann.
- 09.04. *Herr Kaplan Pater Shinto Xaviour Punnackal CMI* mit Wirkung vom 1. September 2025, befristet bis zum 31. August 2027 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg sowie an den Pfarreien St. Lucia und Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 10.04. *Herr Kaplan Dr. Sebastian Appolt* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim sowie in St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Pfarrer Michael Arend* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Michael Durst* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Pfarrer Sebastian Hannig* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Pfarrer Wilhelm Hoffsümmer* weiterhin bis zum 31. Mai 2026 Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue sowie an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 10.04. *Herr Pfarrer Heribert Koch* weiterhin bis zum 30. Juni 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven,

St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe sowie an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

- 10.04. *Herr Diakon Georg Kohnen* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Pfarrer Msgr. Wilfried Korfmacher* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Diakon Georg Langer* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Diakon Michael Linden* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Diakon Hermann-Josef Lorenzen* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Pfarrer Antony Manickathan* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf und St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 10.04. *Herr Pfarrer Markus Polders* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Schmitz* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Januar 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Diakon Michael Thiele* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.04. *Herr Diakon Peter Vanderfuhr* zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Kreuzerhöhung in Wissen, St. Marien in Mittelhof, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Elisabeth in Birken-Honigessen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich Obere Sieg des Kreisdekanates Altenkirchen.
- 11.04. *Herr Kaplan Nelse Thomas* weiterhin bis zum 31. Mai 2026 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 14.04. *Herr Kaplan Pater Judson Rodriguez OCD* mit Wirkung vom 1. September 2025, befristet bis zum 31. August 2028 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien

St. Servatius in Siegburg und St. Johannes in Lohmar sowie an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 15.04. *Herr Pfarrer Erich Linden* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much und an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.03. *Herrn Pfarrer Matthäus Hilus* mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Pfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde in Köln sowie als leitender Pfarrer im Seelsorgeteam an und mit jungen Menschen im Stadtdekanat Köln sowie als Subsidiar an den Pfarreien St. Stephan in Köln-Lindenthal und St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 03.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer René Stockhausen* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Niederkassel-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 07.04. *Herrn Diakon Werner Boller* mit Ablauf des 31. August 2025 als Diakon an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich/Lindweiler und an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 10.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Georg Bartylla* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich und St. Mauritius in Weilerswist im Seelsorgebereich Weilerswist des Kreisdekanates Euskirchen entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrer in der Justizvollzugsseelsorge an der Justizvollzugsanstalt in Düsseldorf ernannt.
- 10.04. *Herrn Diakon Hermann-Josef Mahlkemper* mit Ablauf des 31. Juli 2025 als Diakon an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Kreisdekanates Euskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 10.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Antony Manickathan* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Pfarrer an der Pfarrei St. Antonius und Elisabeth in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 10.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Karl-Heinz Virnich* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2025 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf und an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf ernannt.
- 17.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Christoph Heinzen* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie als Pfarrverweser und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 17.04. den Verzicht von *Herrn Stadtdechant Michael Mohr* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Pfarrer an den Pfarreien St. Clemens in Solingen, St. Johannes der Täufer in Solingen und

St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen und vom Amt des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen entpflichtet.

- 05.05. den Verzicht von *Herrn Prälat Paul Knopp* am 31. Mai 2025 der Verlängerung als Subsidiar an der Hohen Domkirche St. Petrus zu Köln angenommen.

Es starb im Herrn am:

- 22.04. *Prälat Prof. em. Dr. Lothar Roos*, 89 Jahre.
02.05. *Diakon i.R. Josef Kürten*, 89 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 08.04. *Frau Angela Mitschke-Burk* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 10.04. *Frau Bernadette Tappen* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Quirin (Basilika minor) in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 14.04. *Schwester Kathrin Krall* mit Wirkung vom 1. September 2025 befristet bis zum 31. Oktober 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Generaloberin, den Dienst als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 14.04. *Schwester Alicia Nieto Nieto* mit Wirkung vom 1. September 2025 befristet bis zum 31. Oktober 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Generaloberin, den Dienst als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 14.04. *Herrn Sven Otto* mit Wirkung vom 1. September 2025, als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hückelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost und an den Pfarreien St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ickendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrath im Seelsorgebereich Bergheim-Süd, sowie an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 14.04. *Schwester Patricia Willems* mit Wirkung vom 1. September 2025 befristet bis zum 31. Oktober 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Generaloberin, den Dienst als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 14.04. *Schwester Annette Wolf* mit Wirkung vom 1. September 2025 befristet bis zum 31. Oktober 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Generaloberin, als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 17.04. *Herr Thomas Burgmer* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 17.04. *Herr Alexander Neuroth* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath,

St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

- 17.04. *Frau Irmgard Poestges* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 17.04. *Frau Christina Winkler* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

Es wurde entpflichtet am:

- 04.04. *Herr Benjamin Floer* mit Ablauf des 31. August 2025, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Laurentius in Burscheid sowie St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Seelsorgebereich Wermelskirchen/Burscheid des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 08.04. *Frau Michaela Höhner* mit Ablauf des 31. August 2025, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid und St. Severin in Ruppichteroth im Seelsorgebereich Ruppichteroth des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.04. *Frau Ute Trimpert* mit Ablauf des 30. Juni 2025 als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerden, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge und an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereiche Bornheim – An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanats Rhein-Sieg-Kreis.

Pontifikalhandlungen

Nr. 110 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

24. Januar 2025

Firmung in der PE Angerland/Kaiserswerth + Hl. Familie

Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)

aus St. Agnes, Düsseldorf (Angermund)	7 Firmlinge
aus St. Remigius, Düsseldorf (Wittlaer)	15 Firmlinge
aus St. Lambertus, Düsseldorf (Kalkum)	6 Firmlinge
aus St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)	7 Firmlinge
aus Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf (Derendorf)	1 Firmling
aus Heilige Familie, Düsseldorf	3 Firmlinge
aus St. Hildegundis von Meer, Meerbusch	1 Firmling
aus St. Judas Thaddäus, Duisburg (Bistum Essen)	2 Firmlinge
zusammen	42 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

11. Februar 2025

Firmung in der PE Langenfeld/Monheim

Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld (Immigrath)

davon 36 Firmlinge
2 Erwachsene

14. Februar 2025

Firmung in der PE Langenfeld/Monheim

Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld (Immigrath)

35 Firmlinge

16. Februar 2025

Firmung in der PE Langenfeld/Monheim

Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld (Immigrath)

28 Firmlinge

18. Februar 2025

Firmung in der PE Ratingen + Essen-Kettwig

Firmung in der Kirche Hl. Geist, Ratingen

18 Firmlinge

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

21. Februar 2025

Firmung in der PE St. Lambertus + St. Antonius und Benediktus + St. Mauritius und Hl. Geist, Meerbusch-Büderich

Firmung in der Kirche Hl. Geist, Meerbusch (Büderich)

aus St. Mauritius und Hl. Geist, Meerbusch

aus St. Hildegundis von Meer, Bistum Aachen

44 Firmlinge

1 Firmling

zusammen 45 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

26. Februar 2025

Firmung in der PE Mettmann/Wülfrath

Firmung in der Kirche St. Thomas Morus, Mettmann

59 Firmlinge

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

7. März 2025

Firmung in der PE Kaarst/Büttgen

Firmung in der Kirche St. Antonius, Kaarst (Vorst)

davon 38 Firmlinge
1 Erwachsener

16. März 2025

Firmung in der PE Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Peter, Rommerskirchen

davon 50 Firmlinge
1 Erwachsener

21. März 2025

Firmung in der PE Dormagen-Nord + St. Michael Dormagen

Firmung in der Kirche St. Gabriel, Dormagen (Delrath)

aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)

aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)

aus St. Michael, Dormagen

aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)

aus St. Josef, Dormagen (Delhoven)

aus St. Peter, Rommerskirchen

6 Firmlinge

5 Firmlinge

2 Firmlinge

3 Firmlinge

7 Firmlinge

17 Firmlinge

1 Firmling

zusammen 41 Firmlinge

23. März 2025

Firmung in der PE Dormagen-Nord + St. Michael Dormagen

Firmung in der Kirche St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)	5 Firmlinge
aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)	2 Firmlinge
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)	14 Firmlinge
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)	9 Firmlinge

zusammen 30 Firmlinge

25. März 2025

Firmung in der PE Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)

aus St. Joseph, Südstadt	1 Firmling
aus St. Peter und Paul, Stadtmitte	8 Firmlinge
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	11 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	10 Firmlinge
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfgen)	8 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Grevenbroich (Neuenhausen)	3 Firmlinge
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	7 Firmlinge

zusammen 50 Firmlinge

davon 1 Erwachsener

30. März 2025

Firmung in der PE Kaarst/Büttgen

Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst

50 Firmlinge

davon 3 Erwachsene

4. April 2025

Firmung in der PE Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Joseph, Grevenbroich

aus St. Joseph, Grevenbroich	7 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	6 Firmlinge
aus St. Matthäus, Grevenbroich (Allrath)	4 Firmlinge
aus St. Martin, Grevenbroich (Frimmersdorf)	6 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	13 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	1 Firmling
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	5 Firmlinge
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfgen)	1 Firmling
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	1 Firmling
aus St. Lambertus, Grevenbroich (Neurath)	4 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	1 Firmling
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	2 Firmlinge
aus St. Peter, Rommerskirchen	1 Firmling
aus St. Stephanus, Rommerskirchen (Höningen)	1 Firmling

zusammen 53 Firmlinge

8. April 2025

Firmung in der PE Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)

aus St. Joseph, Grevenbroich	1 Firmling
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	3 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Grevenbroich (Hülchrath)	1 Firmling
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	13 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Grevenbroich (Neuenhausen)	2 Firmlinge
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	3 Firmlinge
aus St. Lambertus, Grevenbroich (Neurath)	1 Firmling

aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)
aus St. Stephanus, Rommerskirchen (Höningen)

	15 Firmlinge
	<u>1 Firmling</u>
zusammen	40 Firmlinge
davon	1 Erwachsener